

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Verordnungsentwurf zur Regulierung von Roamingentgelten

Mit dem am 12. Juli 2006 vorgelegten Verordnungsvorschlag über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen will die Kommission gegen ungerechtfertigt hohe Roaming-Entgelte vorgehen und mit Einführung des „europäischen Heimatmarktkonzeptes“ deutliche Preissenkungen bei der Mobilfunknutzung im Ausland durchsetzen: Verbraucher sollen zu ähnlichen Preisen wie innerhalb ihres Heimatlandes telefonieren können. Die Verordnung ändert die geltende Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) und will durch eine gleichzeitige Festlegung der Preisobergrenzen auf der Großkunden- und Endkundenebene Wettbewerbs- und Angebotsfreiheit erhalten. Sofern das Europäische Parlament und der Ministerrat den Entwurf billigen, könnte die Verordnung bereits im Sommer 2007 in Kraft treten.

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
Datum des Dokuments	12.07.2006 – KOM(2006) 382 endgültig
Bereich	Informationsgesellschaft und Medien, Verbraucher
Rechtsgrundlagen	Art. 95 EG-Vertrag
Verfahren	Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG-Vertrag
Stand des Verfahrens	Befassung im Parlament und im Rat

Die von Netzbetreibern berechneten Großkunden- und Endkundenpreise für Auslandsroaming in der EU können - so die Kommission - nicht auf die zugrunde liegenden Kosten für die Erbringung der Dienstleistung zurückgeführt werden. Mangelnde Preistransparenz lasse Verbraucher über die hohen Entgelte der Auslandstelefonate oft im Unklaren. Die Endkundenpreise seien mit durchschnittlich 1,15 € pro Roaming-Anruf mindestens fünf Mal so hoch wie die tatsächlichen Kosten, die bei der Abwicklung des Großkundendienstes entstehen, und vier Mal so hoch wie die Inlandstarife. Betroffen seien mindestens 147 Millionen EU-Bürger, darunter

110 Millionen Geschäftskunden und 37 Millionen Privat- und Urlaubsreisende.

Nach Art. 19 der Richtlinie 2002/21/EG kann die Kommission „Empfehlungen an die Mitgliedstaaten über die harmonisierte Durchführung dieser Richtlinie“ abgeben. Solche Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Betreiber seien, so die Kommission, der Aufforderung zur Senkung der Roamingpreise bislang nur unzureichend nachgekommen. 2005 hatte die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) festgestellt, „dass die Endkundentarife sehr hoch waren“. Als preistreibend identifizierte die Gruppe sowohl hohe Großkundenentgelte wie auch End-

kundenaufschläge der Heimatanbieter. Die Experten äußerten Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der von den Nationalen Regulierungsbehörden (NRB) getroffenen Maßnahmen. Die Kommission verweist im Vorschlag darauf, dass vereinzelte Ankündigungen von Anbietern zur Senkung der Roamingtarife keine Gewähr böten, dass die Verbraucher tatsächlich von deutlichen Preissenkungen profitieren könnten. Die Möglichkeiten, das Problem mittels unverbindlicher Empfehlungen oder im Wege der Selbstregulierung zu lösen, wurden ebenso verworfen wie eine auf die Großkundenebene gerichtete Regulierung. Die Kommission beschreibt Gewinnspannen von weit über 200 % bei ausgehenden Roaminganrufen und bis zu 400 % für die Anrufannahme für die Betreiber im Endkundengeschäft. Außerdem habe sich gezeigt, dass Preissenkungen auf Großkundenebene nicht an die Endkunden weiter gereicht wurden. Schätzungen zufolge hat der EU-Auslandsroamingmarkt ein Volumen von 8,5 Mrd. € und trägt mit ca. 5,7 % zum Gesamtumsatz der Mobilfunkbranche bei.

Der nunmehr vorgelegte Verordnungsvorschlag ist gem. Art. 1 Abs. 2 eine Einzelmaßnahme im Sinne der geltenden Richtlinie 2002/21/EG und führt mit dem **europäischen Heimatmarktkonzept** einen gemeinsamen Mechanismus ein, bei dem die Roamingpreise durch Einführung von Preisobergrenzen den Inlandspreisen angenähert werden sollen. Dieser Ansatz wurde in der zweiten, von der Kommission im Vorfeld ihrer Initiative durchgeführten Konsultationsphase von der *ERG* vorgeschlagen und von den Mitgliedstaaten unterstützt. Ihren ursprünglich verfolgten Ansatz des „Inlandspreisprinzips“ (Koppelung der Endkundenpreise an die Inlandspreise) änderte die Kommission daraufhin ab.

Um sicherzustellen, dass Einsparungen auch an die Verbraucher weitergegeben werden, sieht der Vorschlag auf Endkundenebene eine Preisobergrenze in Höhe von 130 % der dafür geltenden Obergrenze für Großkunden vor. Art. 10 legt fest, in welcher Weise das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt ermittelt wird, zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission die in Anlage II, Nr. 3 der Verordnung aufgelisteten

Informationen übermitteln müssen. Die Entgeltobergrenze soll gem. Art. 5 sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden. Diese Zeit bliebe Unternehmen zu Anpassungsmaßnahmen. Mit der Verpflichtung zu Preisinformationen über Endkundenentgelte soll Transparenz gefördert werden. Den NRB obliegt gem. Art. 8 die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften. Außerdem haben sie aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung „in einer für interessierte Kreise leicht zugänglichen Weise“ öffentlich bereit zu stellen, Art. 8, Ziffer 5. Gem. Art 9 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen und gewährleisten deren Anwendung.

Der **Europäische Rat** März 2006 betonte die Bedeutung einer Senkung der Roamingentgelte für die Wettbewerbsfähigkeit.“ Der europäische Verbraucherverband **BEUC** zeigte sich über die Initiative sehr erfreut und sprach sich für eine Regulierung sowohl auf Großkunden- als auch auf Endkundenebene aus.

ETNO, der Verband der europäischen Betreiber von Telekommunikationsnetzen befürwortete eine Selbstregulierung und verwies auf die Risiken Destabilisierung des Sektors und Behinderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie im Falle eines Eingreifens. Die **GSM-Vereinigung (GSMA)**, der weltweite Berufsverband der Mobilfunkindustrie, nannte den Vorschlag der Kommission „ungerechtfertigt und unausführbar“ wegen negativer Auswirkungen auf Verbraucher, Betreiber und die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Nur ein Drittel der europäischen Bevölkerung sei von Roamingtarifen betroffen, eine Regelung könnte aber einen Anstieg der Mobilfunkpreise im Inland zur Folge haben, die sich auf alle Nutzer auswirke. Auch könnten die EU-Betreiber aufgrund von WHO-Vereinbarungen gezwungen werden, auch Nicht-EU-Betreibern solche Großkundentarife anzubieten.

Der Vorschlag wird nun in den Arbeitsgruppen des Rates beraten werden. Eine Beschlussfassung könnte noch unter deutscher Präsidentschaft erfolgen.

Quellen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste; 12.07.2006 – KOM(2006) 382 endgültig.
- Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 12. Juli 2006, Zusammenfassung, Folgenabschätzung der politischen Entscheidungsalternativen zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft.
- **Stellungnahmen abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/roaming/docs/**

Heike Baddenhausen, Eva Hausmann, Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614,
E-mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de